

01.11.23

Fz - AIS - FS

Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Datenübermittlung zwischen den für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und den für den Kinderzuschlag zuständigen Stellen (Kinderzuschlag-Datenabrufverordnung - KiZDAV)

A. Problem und Ziel

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinen Einkommen. Eltern können für ihre Kinder den Kinderzuschlag beziehen, wenn sie Kindergeld für das Kind erhalten und dieses in ihrem Haushalt lebt. Der Kinderzuschlag knüpft damit unmittelbar an den Kindergeldbezug an und wird ebenfalls wie das Kindergeld von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit bearbeitet. Das heißt, für Familien, die einen Anspruch auf den Kinderzuschlag haben, wird in der Regel bei der Familienkasse bereits eine Kindergeldakte geführt. Viele der Daten, die die Eltern bei der Beantragung des Kinderzuschlags anzugeben haben, liegen daher bereits vor. Eine Datennachnutzung sieht das geltende Recht bisher nicht vor.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird es der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht, die Daten aus den Kindergeldakten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, auch für die Bearbeitung des Kinderzuschlags zu nutzen. Zu diesem Zweck wurde mit § 68 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes eine Rechtsgrundlage zum Datenaustausch geschaffen, so dass das Steuergeheimnis dem Datenaustausch nicht entgegensteht. Die Beantragung und Bearbeitung des Kinderzuschlags werden dadurch wesentlich vereinfacht und entbürokratisiert. Eltern, die den Kinderzuschlag beantragen, müssen gegenüber der Familienkasse ihre dort bereits aktenkundigen persönlichen Daten nicht erneut angeben. Die Online-Antragstellung wird wesentlich vereinfacht, da Daten, die der Familienkasse aus der Kindergeldbearbeitung bereits bekannt sind, automatisch in das Antragsformular übernommen werden können. Aber auch die Papieranträge können so verkürzt und bürgerfreundlicher gestaltet werden. Bereits aus der Kindergeldbearbeitung vorhandene Daten müssen nicht erneut abgefragt werden. Damit wird ein wichtiger Schritt zur Entbürokratisierung des Kinderzuschlags ermöglicht und sowohl die Familien als auch die Verwaltung entlastet.

C. Alternativen

Keine. Eine einwilligungsbasierte Weitergabe von Informationen als Alternative zu einer automatisierten Datenübermittlung wäre nicht geeignet, die Digitalisierung und Entbürokratisierung der Familienleistungen nennenswert voranzubringen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dadurch, dass sich die Anzahl der für den Kinderzuschlag erforderlichen Angaben von Bürgerinnen und Bürgern reduziert, mindert sich der Erfüllungsaufwand für die Beantragung von Kinderzuschlag in einem geringfügigen nicht ausweisbaren Umfang.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Umstellung des Verfahrens in Höhe von rund 200.000 Euro. Durch die Verfahrensvereinfachungen beim Kinderzuschlag mindert sich der laufende Erfüllungsaufwand in einem geringfügigen nicht messbaren Umfang.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft einschließlich der mittelständigen Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Regelungsvorhaben nicht zu erwarten.

01.11.23

Fz - AIS - FS

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung zur Datenübermittlung zwischen den für das
Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und den für den
Kinderzuschlag zuständigen Stellen (Kinderzuschlag-
Datenabrufverordnung - KiZDAV)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 1. November 2023

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Datenübermittlung zwischen den für das Kindergeld nach dem
Einkommensteuergesetz und den für den Kinderzuschlag zuständigen Stellen
(Kinderzuschlag–Datenabrufverordnung - KiZDAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Datenübermittlung zwischen den für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und den für den Kinderzuschlag zuständigen Stellen

(Kinderzuschlag–Datenabrufverordnung - KiZDAV)

Vom ...

Auf Grund des § 68 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes, der durch Artikel 9 Nummer 8 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den automatisierten Abruf von Daten durch die Stellen der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, die für den Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes zuständig sind (KiZ-Stellen). Daten nach Satz 1 sind Daten,

1. die bei den für das Kindergeld nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes zuständigen Stellen der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (KG-Stellen) gespeichert sind und
2. die den für eine Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt betreffen.

§ 2

Abrufberechtigung

(1) Der automatisierte Abruf von Daten nach § 1 bedarf einer Abrufberechtigung. Eine Abrufberechtigung wird Personen erteilt, die als Beschäftigte der in § 1 genannten KiZ-Stellen tätig sind. Die Abrufberechtigung erteilt die KG-Stelle.

(2) Personen nach Absatz 1 sind Amtsträger (§ 7 der Abgabenordnung) oder gleichgestellte Personen (§ 30 Absatz 3 Nummer 1 der Abgabenordnung), die über den Anspruch auf den Kinderzuschlag unter Verwendung personenbezogener Kindergelddaten zu entscheiden haben.

(3) Abrufberechtigungen sind auf die Kindergelddaten zu beschränken, die zur Anspruchsprüfung und zur Bemessung des Kinderzuschlags erforderlich sind.

§ 3

Verfahren des Datenabrufs

(1) Beschäftigte, denen eine Abrufberechtigung nach § 2 Absatz 1 erteilt worden ist, haben für jeden Datenabruf folgende Angaben zu dem Kind oder zu der kindergeldberechtigten Person mitzuteilen:

1. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und

2. den Tag der Geburt.

(2) Die KG-Stelle ergänzt den Datensatz nach Absatz 1 um die Daten, die für die KiZ-Stelle zur Anspruchsprüfung und Bemessung des Kinderzuschlags erforderlich sind. Der Datenabruf ist zu beschränken

1. auf folgende Daten des Kindes:

- a) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,
- b) die Vornamen und den Nachnamen sowie frühere Namen,
- c) den Tag der Geburt,
- d) das Geschlecht,
- e) die gegenwärtige oder die letzte bekannte Anschrift,
- f) die Vornamen und den oder die Nachnamen der Eltern,
- g) die Vornamen und den Nachnamen des Zahlungsempfängers des Kindergeldes sowie die Angabe, ob ein Anwendungsfall des § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegt,
- h) den Zeitraum der Meldung als Arbeitsuchender, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen;

2. auf folgende Daten der Personen, denen Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde:

- a) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,
- b) die Vornamen und den Nachnamen sowie frühere Namen,
- c) den Tag der Geburt,
- d) das Geschlecht,
- e) die gegenwärtige oder die letzte bekannte Anschrift,
- f) den Familienstand;

3. auf folgende Daten zur Kindergeldfestsetzung:

- a) den Tag der Antragstellung,
- b) den Tag des Bescheides der Kindergeldfestsetzung,
- c) den Tag des Bescheides der Aufhebung der Kindergeldfestsetzung,
- d) den Zeitraum der Kindergeldfestsetzung und den Zeitraum, für den die Kindergeldfestsetzung aufgehoben wurde,
- e) die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch den BIC, des Kontos, auf das das Kindergeld ausgezahlt wird,

- f) die Angabe, ob bei der Berechnung der Höhe des Kindergeldes Leistungen im Sinne des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder Familienleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe z der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200, S. 1, L 204, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1149 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt wurden.

(3) Die KG-Stelle setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um zum Schutz der personenbezogenen Daten und zum Nachweis, dass die Verarbeitung dieser Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) steht.

(4) Es sind dem jeweiligen Stand der Technik gemäß der Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Verfügbarkeit, die Vertraulichkeit und die Integrität der Daten sowie die Authentisierung der abrufenden Stelle gewährleisten. Bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind angemessene und wirksame Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Die KG-Stelle bestimmt das einzusetzende Verschlüsselungsverfahren, das dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen muss.

§ 4

Mitteilungspflichten

(1) Die am automatisierten Abrufverfahren beteiligte KG-Stelle teilt der KiZ-Stelle mit,

1. wenn für ein Kind Kindergeld festgesetzt wird oder
2. wenn für ein Kind die Kindergeldfestsetzung aufgehoben wird.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 enthält die Daten im Sinne des § 3 Absatz 2.

§ 5

Prüfungs- und Dokumentationspflichten

Zur Wahrung des Steuergeheimnisses und zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit beim Abrufverfahren sind § 2 Absatz 1 und die §§ 5 bis 8 der Steuerdaten-Abrufverordnung entsprechend anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Kinderzuschlag soll Familien mit kleinen oder mittleren Einkommen unterstützen. Eltern können für ihre Kinder den Kinderzuschlag beziehen, wenn sie unter anderem Kindergeld für das Kind erhalten und es in ihrem Haushalt wohnt. Der Kinderzuschlag schließt damit unmittelbar an den Kindergeldbezug an und wird ebenfalls wie das Kindergeld von den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit bearbeitet. Das heißt, für Antragstellende des Kinderzuschlags wird in der Regel bei der Familienkasse bereits eine Kindergeldakte geführt. Viele Daten, die die Eltern bei der Beantragung von Kinderzuschlag anzugeben haben, liegen daher bereits vor. Eine Datennachnutzung sieht das geltende Recht bisher nicht vor.

Die Familienkasse sollte jedoch die Kindergelddaten auch für die Bearbeitung des Kinderzuschlags nutzen können.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen ein Datenabruf sowie eine Datenübermittlung erfolgen darf.

III. Alternativen

Keine. Eine einwilligungsbasierte Weitergabe von Informationen als Alternative zu einer automatisierten Datenübermittlung wäre nicht geeignet, die Digitalisierung und Entbürokratisierung der Familienleistungen nennenswert voranzubringen.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung ergibt sich aus § 68 Absatz 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Informationsaustausch zwischen den Kindergeldakten und den Kinderzuschlagsakten wird ermöglicht. Dadurch wird die Grundlage geschaffen, die Bürgerinnen und Bürger, sowie die Verwaltung von Bürokratie zu entlasten.

Die vorgesehenen Datenübermittlungen bilden die Grundlage, damit im nächsten Schritt Verfahrensvereinfachungen bei der Beantragung von Kinderzuschlag etabliert werden können.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Rechtsverordnung steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie Kinderarmut bekämpft. Damit wird der Indikatorenbereich 1.1 (Armut begrenzen) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dadurch, dass sich die Anzahl der für die Beantragung des Kinderzuschlages erforderlichen Informationen von Bürgerinnen und Bürgern reduziert, mindert sich der Erfüllungsaufwand für die Beantragung von Kinderzuschlag in einem geringfügigen nicht messbaren Umfang.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Keine.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Umstellung des Verfahrens in Höhe von rund 200.000 Euro. Dieser ergibt sich ausgehend von einem geschätzten Zeiteinsatz für die Software-Entwicklung von 355 Personentagen bei Lohnkosten für den höheren Dienst in Höhe von 70,50 Euro je Stunde. Durch die Verfahrensvereinfachungen beim Kinderzuschlag mindert sich der laufende Erfüllungsaufwand in einem geringfügigen nicht messbaren Umfang.

5. Weitere Kosten

Mit dem Regelungsvorhaben entstehen über den zum Erfüllungsaufwand sowie zu den finanziellen Auswirkungen dargestellten Aufwand hinaus keine weiteren Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Regelungsvorhaben nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Es sind weder demografische Auswirkungen erkennbar, noch solche, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Zuständigkeit der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit und das Erfordernis des Informationsaustausches sind auf Dauer angelegt. Die Regelung ist daher für eine Befristung ungeeignet. Eine Evaluierung ist nicht angezeigt, weil diese Verordnung lediglich das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 (BGBl. I. S. 1066) konkretisiert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Die Datenabrufe und -übermittlungen erfolgen ausschließlich innerhalb der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Zu § 2 (Abrufberechtigung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die abrufberechtigten Personen festgelegt. Es muss sich dabei um Personen handeln, die bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit mit der Entscheidung über die Gewährung des Kinderzuschlags beschäftigt sind. Die jeweiligen regionalen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit sind datenschutzrechtlich verantwortlich im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Umfang der Abrufberechtigung. Erforderlich im Sinne der Vorschrift sind alle Daten, die geeignet sind, eine zutreffende Entscheidung über den Anspruch und die Höhe des Kinderzuschlags zu ermöglichen. Die Erforderlichkeit ergibt sich insbesondere daraus, dass der Kinderzuschlag nach § 6a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeskindergeldgesetzes voraussetzt, dass ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der genaue Umfang der Daten ergibt sich aus § 3 Absatz 2.

Zu § 3 (Verfahren des Datenabrufs)

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt die Angaben, die für die Anfrage notwendig sind, die die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (KiZ-Stelle) bei der für das Kindergeld zuständigen Stelle der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (KG-Stelle) stellt.

Für die konkrete Zuordnung des Kindes bzw. der kindergeldberechtigten Person und die Prüfung der Zulässigkeit der Informationsweitergabe ist die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes bzw. der kindergeldberechtigten Person zu verwenden. Da die KG-Stellen Finanzbehörden sind, ist die Steuer-Identifikationsnummer in den Kindergeldakten bereits enthalten. Die KiZ-Stellen erlangen perspektivisch durch die Mitteilungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Kenntnis von der Steuer-Identifikationsnummer. Sollte die KiZ-Stelle bereits auf anderem Wege Kenntnis von der Steuer-Identifikationsnummer erlangt haben, kann diese für eine Anfrage an die KG-Stelle ebenfalls verwendet werden, soweit dem kein Gesetz

entgegensteht. Zur Vermeidung einer unzulässigen Informationsweitergabe (beispielsweise aufgrund von Tippfehlern) ist zusätzlich der Tag der Geburt dieser Person mitzuteilen.

Zu Absatz 2

Die Regelung legt fest, dass die KG-Stelle die in den jeweiligen Nummern und Buchstaben angeführten Informationen bereitstellt, die zur Prüfung des Anspruchs und die Bemessung des Kinderzuschlags erforderlich sind. Der Datenabruf umfasst nur die Daten, die in der jeweiligen Kindergeldakte der KG-Stelle vorliegen. Es besteht keine Pflicht zur (Nach-)Erfassung der aufgezählten Daten, sofern diese von der KG-Stelle noch beschafft werden müssten.

Die zu übermittelnden Daten umfassen die Personendaten sämtlicher potentiell kindergeldberechtigten Personen (in der Regel beide Eltern sowie ggf. Großeltern oder Stiefeltern) sowie des Kindes. Neben den Personendaten werden je nach Berücksichtigungstatbestand des Kindes ggf. weitere Daten übermittelt. Bei arbeitssuchenden Kindern dienen die weiterführenden Daten der Verbesserung der Abstimmungen zwischen KiZ-Stelle und den Leistungsträgern nach dem Zweiten und Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs. Die Leistungsdaten beziehen sich nicht lediglich auf eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Kindergeldfestsetzung oder der Aufhebung der Kindergeldfestsetzung. Auch der gesamte Zeitraum, für den ein Anspruch auf Kindergeld festgesetzt wurde oder die Kindergeldfestsetzung aufgehoben wurde, ist mitzuteilen. Dabei kann es sich um detaillierte Angaben für einzelne Anspruchsmonate oder um offene Angaben (zum Beispiel Festsetzung unbefristet ab Januar 2024) handeln.

Zu Absatz 3

Die Regelung legt fest, dass die Bereitstellung der technischen Einrichtungen der am automatisierten Abrufverfahren beteiligten KG-Stelle obliegt. Eine entsprechende Anwendung des § 10 des Onlinezugangsgesetzes erfolgt, sobald die Familienkasse eine technische Anbindung an das Datenschutzcockpit etabliert hat (vgl. BR-Drucksache 505/23 zu § 31 Absatz 2 BKG-E).

Zu Absatz 4

Die Regelung konkretisiert die allgemeinen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/678 und legt fest, dass die jeweils geltenden Standards des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik zu beachten sind. Die Vertraulichkeit der Datenübertragung wird überwiegend dadurch gewährleistet, dass die Daten bei einer Übermittlung von der KG-Stelle an die KiZ-Stelle die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit überhaupt nicht verlassen. Darüber hinaus kann dies nur durch den Einsatz von Verschlüsselungsverfahren sichergestellt werden.

Zu § 4 (Mitteilungspflichten)

Zu Absatz 1

Die Mitteilungspflichten der KG-Stelle an die KiZ-Stelle dienen der weiterführenden Entbürokratisierung des Kinderzuschlags.

Zu Nummer 1

Die Mitteilung nach Nummer 1 ergeht, wenn eine Kindergeldfestsetzung für ein Kind erfolgt. Dabei kann es sich zum Beispiel um eine erstmalige Kindergeldfestsetzung für ein neugeborenes Kind handeln. Von Nummer 1 umfasst sind aber auch alle anderen Festsetzungen von Kindergeld (z. B. nach einer Adoption, nach einem Berechtigtenwechsel oder wenn für das Kind nach einem Zeitraum ohne Kindergeldberechtigung erneut Kindergeld festgesetzt

wird). Belastbare Informationen über einen Kindergeldanspruch können nur auf diesem Wege erlangt werden. Diese Information muss daher für alle Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, verfügbar sein. Wenn aufgrund der KiZ-Stelle vorliegender Erkenntnisse aus anderen Informationsquellen (insbesondere über die Höhe des Einkommens der Familie) eine Anspruchsberechtigung in Betracht kommt, dienen diese Daten zur Prüfung, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag in Betracht kommt, und die Daten werden für Antrags-erleichterungen (beispielsweise vorausgefüllte Antragsformulare) verwendet. Ob er die für die Antragsvereinfachungen verfügbaren Daten nutzt, entscheidet der Antragsteller letztlich selbst.

Zu Nummer 2

Mit der Mitteilung nach Nummer 2 erfüllt die KG-Stelle die Verpflichtung nach § 31a Absatz 2 Abgabenordnung. Die Mitteilung dient der Verhinderung der unangemessenen Inanspruchnahme des Kinderzuschlags. Wenn die Festsetzung des Kindergeldes aufgehoben wird, kann aufgrund dieser Mitteilung die KiZ-Stelle prüfen, ob auch eine Aufhebung der Bewilligung des Kinderzuschlags zu erfolgen hat. Diese Methode hilft systematisch, Überzahlungen verlässlich zu verhindern.

Zu Absatz 2

Der Inhalt der Mitteilung nach Absatz 1 entspricht den Daten, die die KiZ-Stelle auch nach § 3 Absatz 2 erhalten könnte.

Zu § 5 (Prüfungs- und Dokumentationspflichten)

Durch den Verweis auf § 2 Absatz 1 der Steuerdatenabrufverordnung (StDAV) wird geregelt, dass die allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses, die nach dem jeweiligen Stand der Technik zu bestimmen und jeweils fortzuentwickeln sind, auch für das vorgehend beschriebene Verfahren zu ergreifen sind.

Die im steuerlichen Bereich geltenden Vorgaben zur Prüfung der Abrufbefugnis (§ 5 StDAV) gelten entsprechend. Gemeint ist damit die Art der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die einen berechtigten Datenabruf sicherstellen. Das Verfahren ist in Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen von der KG-Stelle zu bestimmen. Die automatisierte Prüfung der Abrufberechtigung bezieht sich sowohl auf den Aufbau der Datenverbindung, als auch auf den Umfang des Abrufrechts. Unberechtigte und fehlerhafte Abrufversuche werden aufgezeichnet, ggf. abgebrochen und die Datenverbindung gesperrt, wenn die zulässige Anzahl von Fehlversuchen erreicht ist.

Die §§ 6 bis 8 StDAV gelten ebenfalls entsprechend. Dies ist zum einen für die Aufzeichnung von Abrufen und die inhaltliche Prüfung ihrer Zulässigkeit notwendig. Zum anderen sind bei der Einrichtung des Verfahrens die in § 8 StDAV geforderten Regelungen zu treffen. Den Vorgaben für Verfahren im steuerlichen Bereich entsprechend sind im Interesse der Transparenz für Betroffene und Anwender des Verfahrens die getroffenen Festlegungen und Regelungen zu dokumentieren.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll zum Beginn des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten, damit frühzeitig mit der Einrichtung des Datenaustauschverfahrens begonnen werden kann.